

# 01/BV/392/2026

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Kommunale Teilhabe § 6 EEG (WKA Bestandsanlagen)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebietskoordinatorin <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 07.05.2026 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	10.06.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	22.06.2026	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	07.07.2026	Ö

### Sachverhalt

Der WIND-projekt GmbH & Co. Sechste Betriebs-KG betreibt einen Windpark, bestehend aus 5 Windenergieanlagen. Die WEA 1 bis 5 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf. Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis 5 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist.

Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 der WEA erfolgte am 27.09.2013.

Der Betreiber plant, der Stadt Altentreptow einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten.

Es sind mehrere Gemeinden im Sinne § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 5 EEG 2023 betroffen. Die Aufteilung erfolgt entsprechend des prozentualen Flächenanteils (siehe Anlage 2 Vertrag)

Insgesamt erhält die Stadt Altentreptow für die 5 WKA mit einer erwarteten Jahresstrommenge von je 10 Mio kWh/WKA = 0,2 Cent/kWh entsprechend ihrem prozentualem Flächenanteil.

WKA	Jahresstrommenge	0,2 Cent/kWh	Prozentualer Flächenanteil (5 WKA)	Betrag EUR/Jahr
WKA 02	10 Mio kWh	20.000 EUR	2,07 %	414 EUR
WKA 03	10 Mio kWh	20.000 EUR	5,74 %	1.148 EUR
WKA 03	10 Mio kWh	20.000 EUR	5,77 %	1.154 EUR

Insgesamt jährlich: 2.716 EUR.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum ab 01.01.2026 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 7 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

Der Vertrag ist als Anlage beigefügt.

Die Stadtvertretung ist für die Entscheidung gemäß § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt die Annahme des Angebotes der WIND-projekt GmbH & Co. Sechste Betriebs-KG, Holzweg 87, 26605 Aurich zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandslagen) gem. § 6 EEG.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <b>2026</b>  <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> ja	<b>in Folgejahren: 2027</b>  <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> einmalig  <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b> 116010.41910000  <b>Bezeichnung:</b>  Sonstige Transfererträge WKA	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
<b>Haushaltsmittel:</b>	32.000,00	<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>	6.189,45	<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>	2.716,00	<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>  Der Ertrag wird in die Haushaltplanung 2027 ff aufgenommen.			

## Anlage/n

1	Vertragsangebot § 6 EEG öffentlich
---	------------------------------------

**Vertrag**  
**zur finanziellen Beteiligung von Kommunen**  
**an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)**  
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

**WIND-projekt GmbH & Co. Sechste Betriebs-KG**

Holzweg 87, 26605 Aurich

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

**Stadt Altentreptow,**

vertreten durch Claudia Ellgoth,

verwaltet durch das Amt Treptower Tollensewinkel,

Rathausstraße 1

17087 Altentreptow

im Folgenden „**Stadt Altentreptow**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

# Präambel

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus 5 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis 5“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis 5 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.<sup>1</sup>

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis 5 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA erfolgte am 27.09.2013.

Der Betreiber plant, der Stadt Altentreptow einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Stadt Altentreptow ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

## § 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt Altentreptow als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Stadt Altentreptow im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Stadt Altentreptow als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

## § 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den

---

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1245) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

an die Stadt Altentreptow zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

### **§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets**

1. Die Stadt Altentreptow wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Stadt Altentreptow aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Stadt Altentreptow über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadt Altentreptow zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

### **§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen**

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Umfang der am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer gelieferten Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

### **§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung**

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Stadt Altentreptow ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Stadt Altentreptow ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.

2. Sofern die Stadt Altentreptow irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Stadt Altentreptow, und die Stadt Altentreptow kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Stadt Altentreptow gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

## **§ 6 Abrechnung und Zahlung**

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres) bis zum 30.06. des Folgejahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadt Altentreptow. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 10 Werktagen nach dem 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig.
2. Die Stadt Altentreptow ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Stadt Altentreptow wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Stadt Altentreptow.
4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Stadt Altentreptow:

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## **§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
2. Die Laufzeit beträgt 7 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Stadt Altentreptow kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) die Stadt Altentreptow nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,

- (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
  - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
  - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
  - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird,
  - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist, oder
  - (g) für die einzelnen WEA kein Anspruch mehr auf finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung besteht (insbesondere aufgrund Ablaufs der EEG- Förderung).
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

### **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Stadt Altentreptow jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Stadt Altentreptow zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

### **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz**

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Stadt Altentreptow den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Stadt Altentreptow zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
5. verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

### **§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten**

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Stadt Altentreptow, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadt Altentreptow. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## § 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lagepläne der Windenergieanlagen
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

26605 Aurich, den .....

....., den .....

.....  
WIND-projekt GmbH & Co. Sechste Betriebs-KG  
Paul Rauchstädt  
(Regionalleiter Projektentwicklung Deutschland Ost)

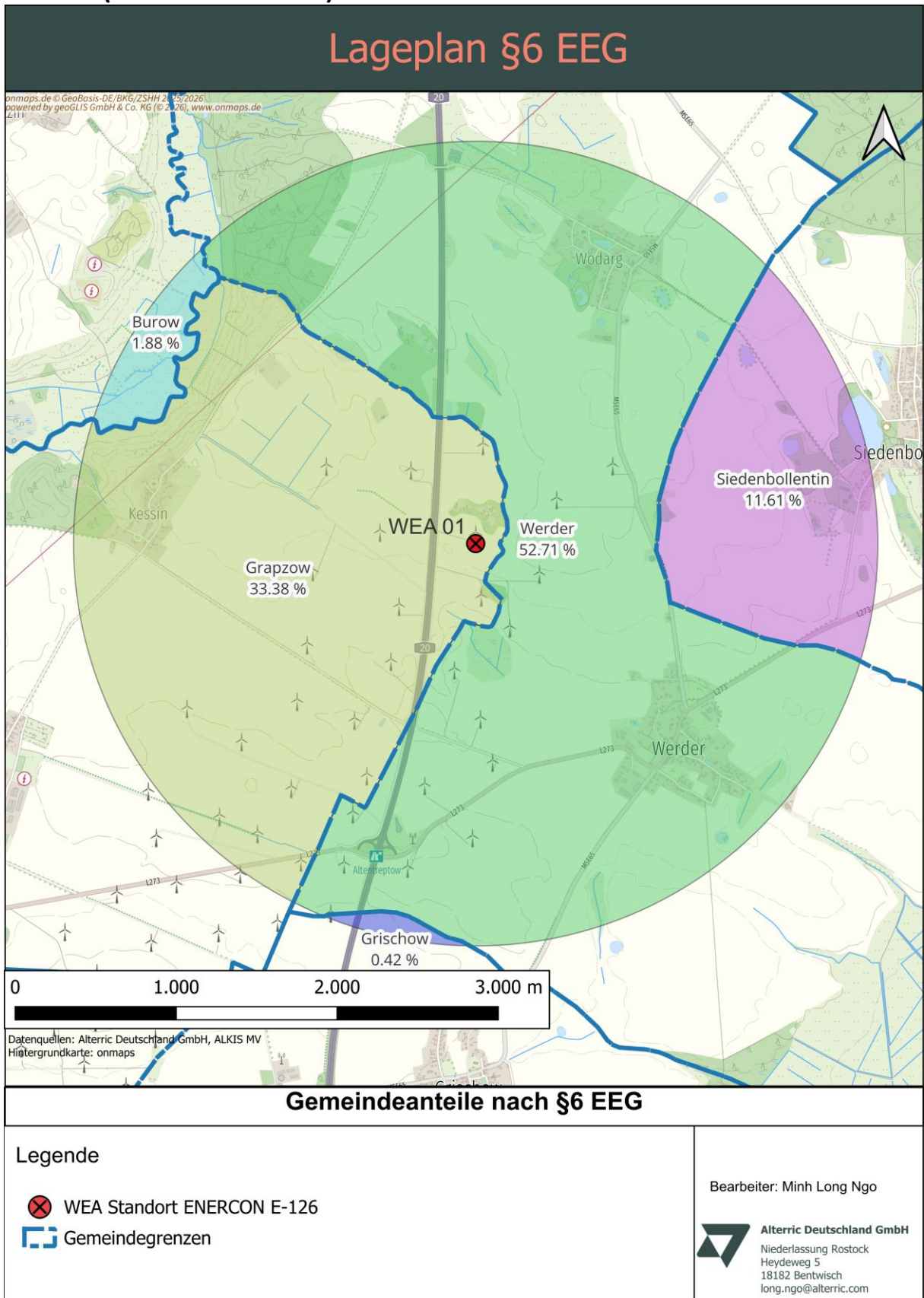
.....  
Stadt Altentreptow

.....  
WIND-projekt GmbH & Co. Sechste Betriebs-KG  
Doreen Tegen  
(Projektentwicklerin)

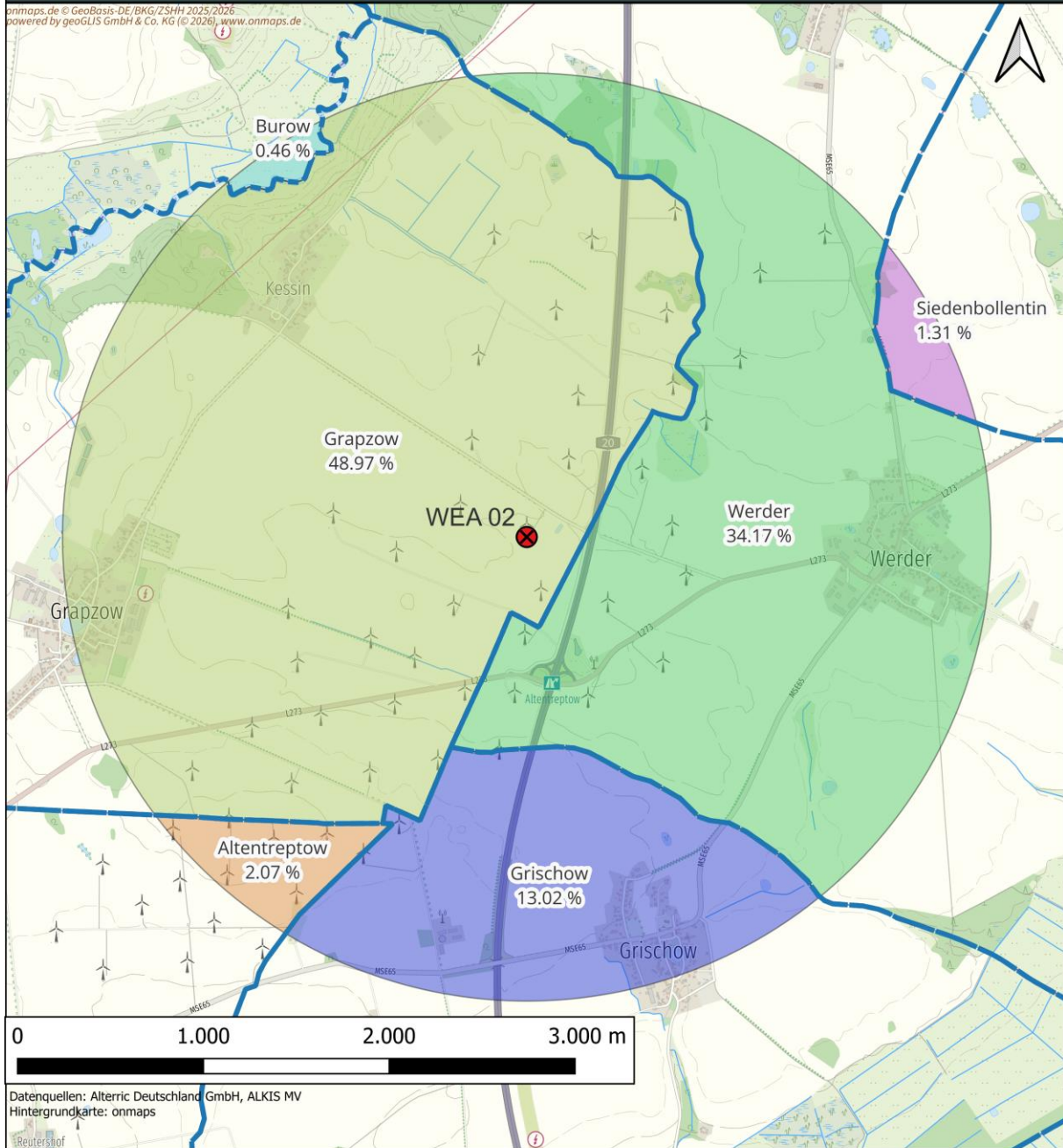
# Anlage 1

## Lagepläne der Windenergieanlagen

WEA 01 (Seriennr. 1260046)



# Lageplan §6 EEG



Datenquellen: Alterric Deutschland GmbH, ALKIS MV  
 Hintergrundkarte: onmaps

## Gemeindeanteile nach §6 EEG

### Legende

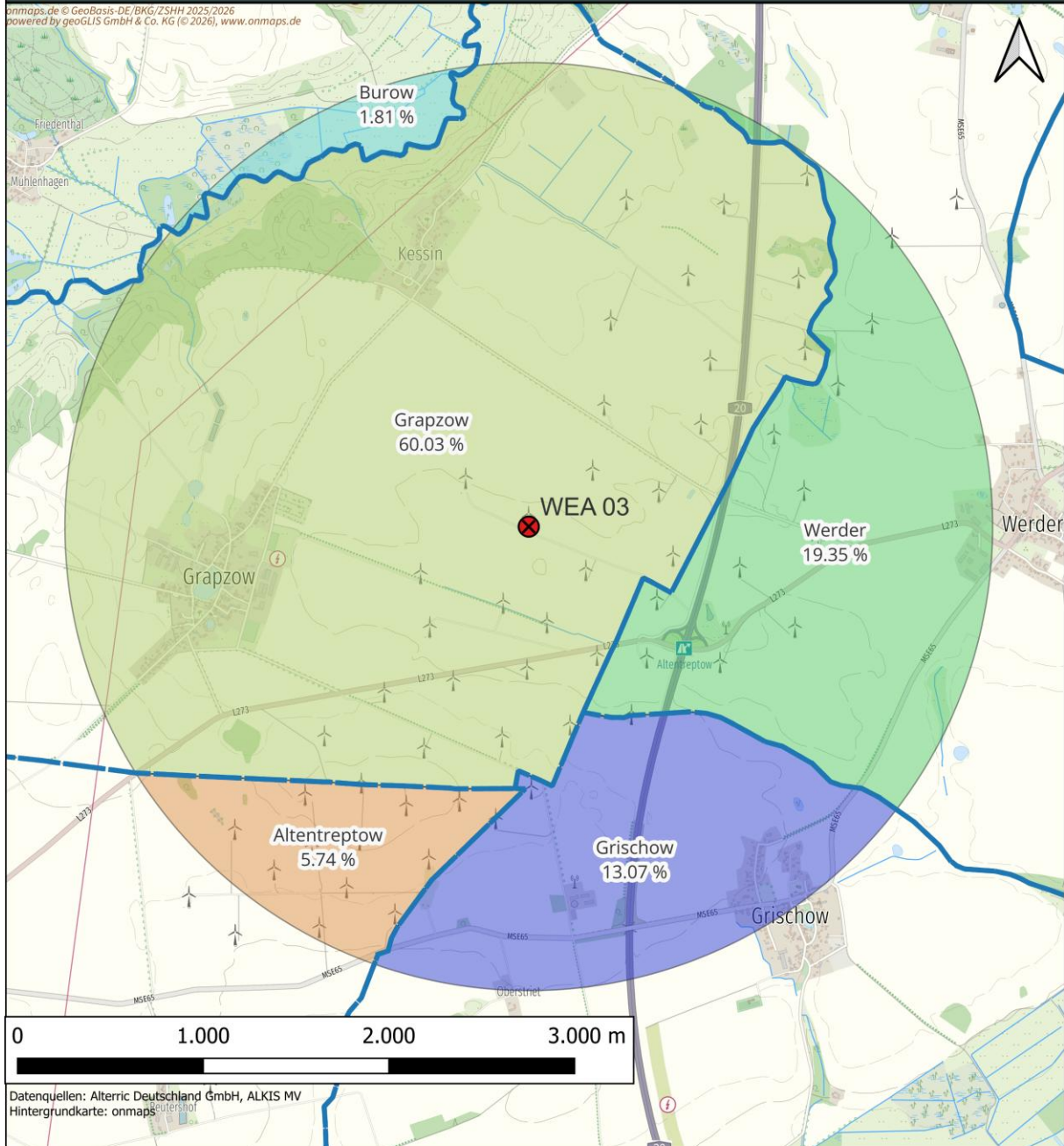
- WEA Standort ENERCON E-126
- Gemeindegrenzen

Bearbeiter: Minh Long Ngo



**Alterric Deutschland GmbH**  
 Niederlassung Rostock  
 Heydeweg 5  
 18182 Bentwisch  
 long.ngo@alterric.com



# Lageplan §6 EEG



Datenquellen: Alterric Deutschland GmbH, ALKIS MV  
 Hintergrundkarte: onmaps

## Gemeindeanteile nach §6 EEG

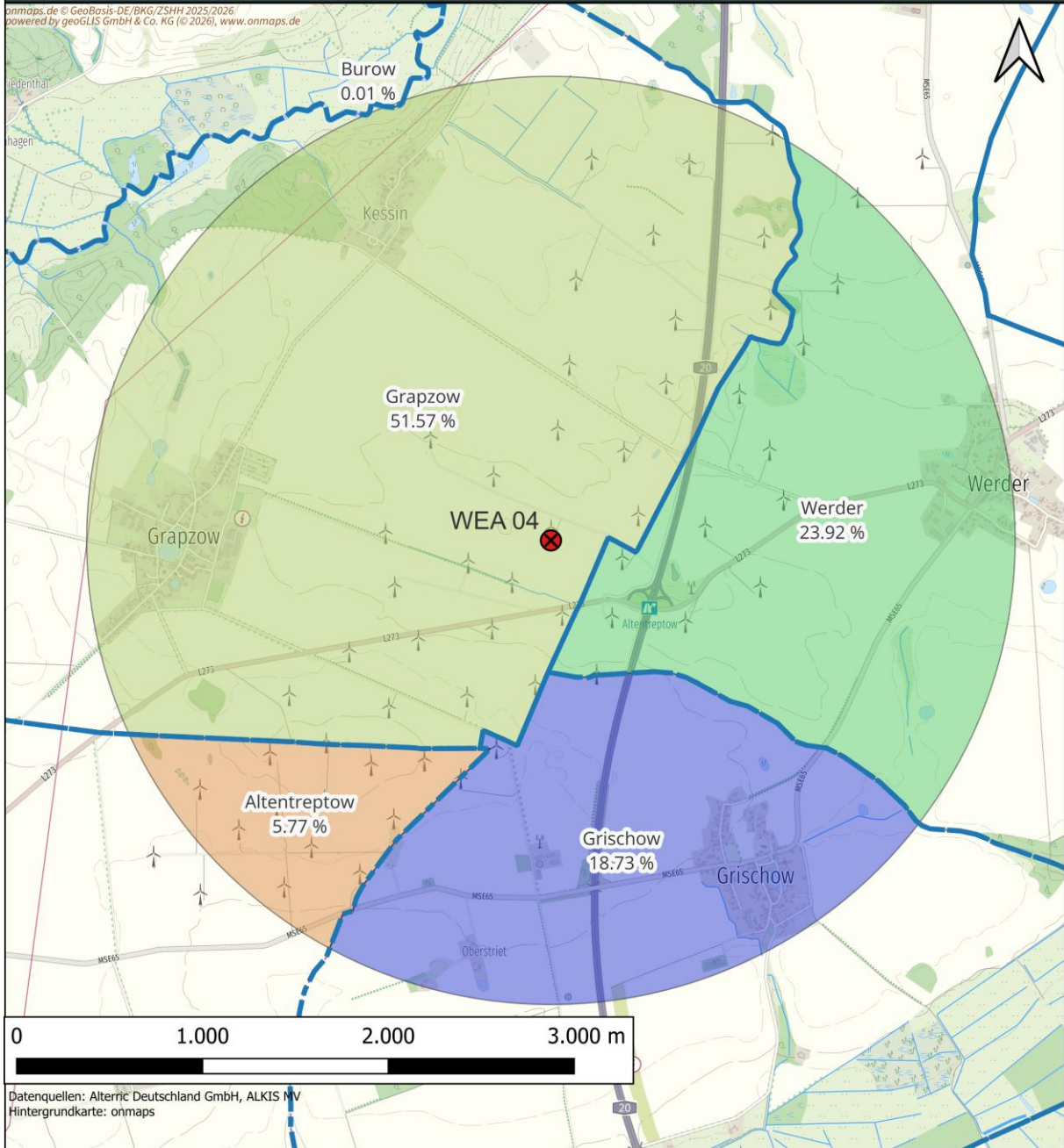
### Legende

-  WEA Standort ENERCON E-126
-  Gemeindegrenzen

Bearbeiter: Minh Long Ngo



 **Alterric Deutschland GmbH**  
 Niederlassung Rostock  
 Heydeweg 5  
 18182 Bentwisch  
 long.ngo@alterric.com

# Lageplan §6 EEG



## Gemeindeanteile nach §6 EEG

### Legende

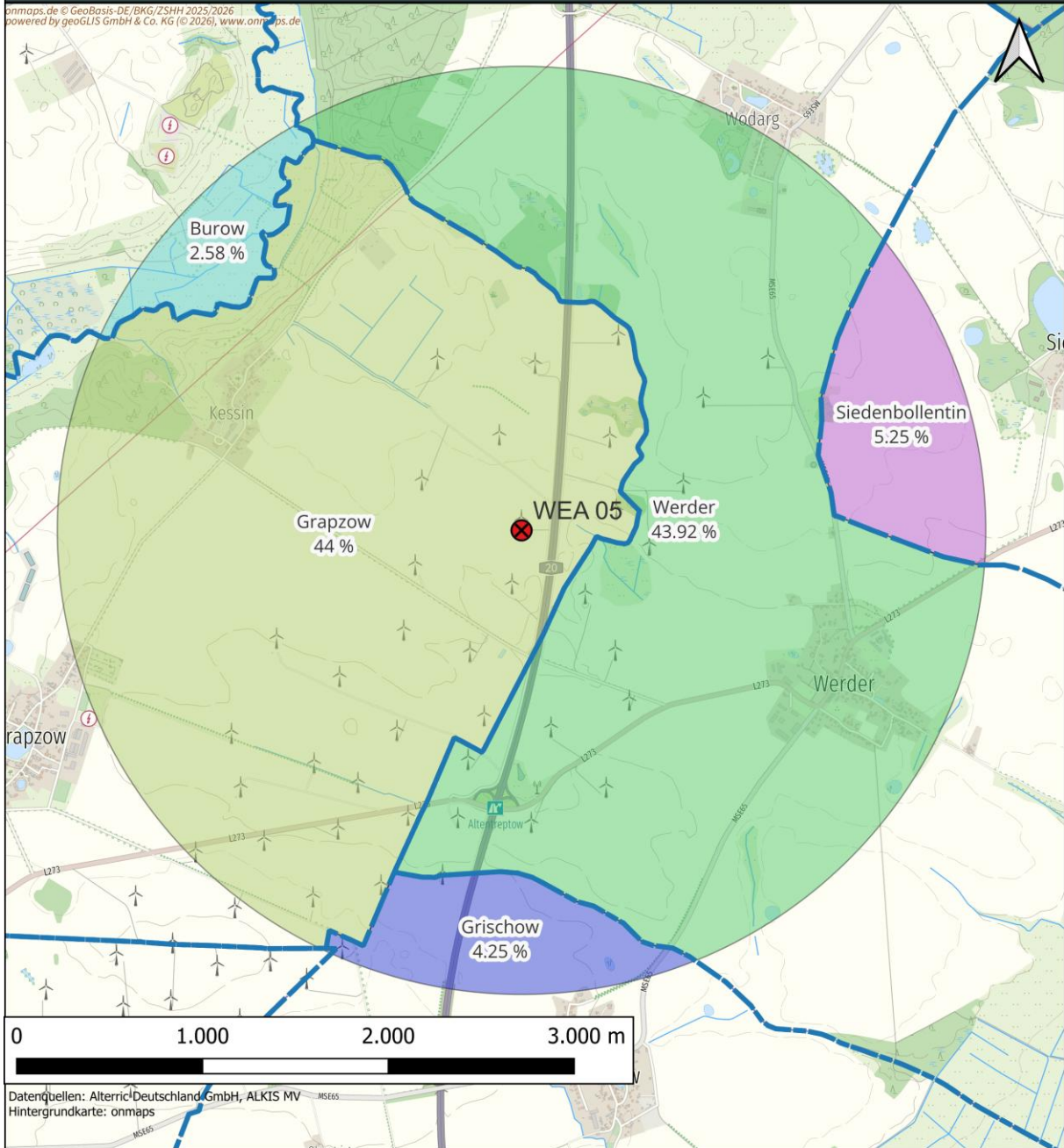
-  WEA Standort ENERCON E-126
-  Gemeindegrenzen

Bearbeiter: Minh Long Ngo



**Alterric Deutschland GmbH**  
Niederlassung Rostock  
Heydeweg 5  
18182 Bentwisch  
long.ngo@alterric.com

# Lageplan §6 EEG



## Gemeindeanteile nach §6 EEG

### Legende

- WEA Standort ENERCON E-126
- Gemeindegrenzen

Bearbeiter: Minh Long Ngo

**Alterric Deutschland GmbH**  
Niederlassung Rostock  
Heydeweg 5  
18182 Bentwisch  
long.ngo@alterric.com

## Anlage 2

### Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Stadt Altentreptow nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

#### Standorte der Windenergieanlagen

##### WEA 01

Seriennr.	1260046
Gemarkung, Flur, Flurstück	Kessin, 2, 136/5
Geodaten	53,7273460 °N; 13,3381250 °E

##### WEA 02

Seriennr.	1260047
Gemarkung, Flur, Flurstück	Kessin, 2, 175/1
Geodaten	53,7168140 °N; 13,3271510 °E

##### WEA 03

Seriennr.	1260028
Gemarkung, Flur, Flurstück	Grapzow, 1, 501
Geodaten	53,7154860 °N; 13,3165750 °E

##### WEA 04

Seriennr.	1260027
Gemarkung, Flur, Flurstück	Grapzow, 1, 503/1
Geodaten	53,7129370 °N; 13,3213440 °E

##### WEA 05

Seriennr.	1260049
Gemarkung, Flur, Flurstück	Kessin, 2, 141/1
Geodaten	53,7232380 °N; 13,3310880 °E

## Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

### WEA 01

Gemeinde	Anteil
Burow	1,88 %
Grapzow	33,38 %
Grischow	0,42 %
Siedenbollentin	11,61 %
Werder	52,71 %

### WEA 02

Gemeinde	Anteil
Altentreptow, Stadt	2,07 %
Burow	0,46 %
Grapzow	48,97 %
Grischow	13,02 %
Siedenbollentin	1,31 %
Werder	34,17 %

### WEA 03

Gemeinde	Anteil
Altentreptow, Stadt	5,74 %
Burow	1,81 %
Grapzow	60,03 %
Grischow	13,07 %
Werder	19,35 %

### WEA 04

Gemeinde	Anteil
Altentreptow, Stadt	5,77 %
Burow	0,01 %
Grapzow	51,57 %
Grischow	18,73 %
Werder	23,92 %

## WEA 05

Gemeinde	Anteil
Burow	2,58 %
Grapzow	44,00 %
Grischow	4,25 %
Siedenbollentin	5,25 %
Werder	43,92 %

## Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

### WEA 01 – WEA 05

Anlagentyp	ENERCON E-126
Nabenhöhe	135 m
Installierte Leistung	7,5 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	ca. 10 Mio. kWh

**Haftungshinweis:** Der Mustervertrag wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Mustervertrag bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Dieser Mustervertrag kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Zu vielen der in diesem Mustervertrag zu berücksichtigenden Rechtsfragen ist – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung ergangen, so dass die Regelungen mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.